

**Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Hagen im
Bremischen (Gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hagen im Bremischen und ihrer Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

**§2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.
Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr ist in einer Summe zu zahlen.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren für Leichenhallen, Kühlvitriolen und Bestattungsgeräte entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
Die Gebühren werden mit wirksamer Beantragung der Leistung fällig.

**§ 4
Gebühren für den Erwerb (30 Jahre) und Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten**

- | | |
|---|---------------|
| 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle einschließlich allgemeine Friedhofspflege | 600,00 €/Grab |
| 2. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 400,00 €/Grab |

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Urnengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege	200,00 €/Grab
4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Sarggrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege	600,00 €/Grab
5. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte einschließlich allgemeiner Friedhofspflege	200,00 €/Grab
6. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Rasengrab (Sarg) mit Platte einschließlich Friedhofspflege	600,00 €/Grab
7. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte im Kreisbeet einschließlich Friedhofspflege (nur in Hagen)	800,00 €/Grab
8. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte in Reihenanlagen einschließlich Friedhofspflege (nur in Hagen)	400,00 €/ Grab
9. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Urnengrab „Baumgarten“ einschließlich allgemeine Friedhofspflege (nur in Bramstedt und Hagen)	400,00 €/ Grab
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle	20,00 €/Grab/Jahr
11. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle	13,00 €/Grab/Jahr
12. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte	20,00 €/Grab/Jahr
13. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte/ Sarg	20,00 €/Grab/Jahr
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabanlage für ein Urnengrab im Kreisbeet	25,00 €/Grab/Jahr
15. Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabanlage für ein Urnengrab in Reihenanlagen	22,00 €/Grab/Jahr
16. Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabanlage für ein „Baumgarten“ Urnengrab	20,00 €/Grab/Jahr

§5

Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Gebühr von 250,00 € pro Benutzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Kühlvitrinen wird eine Gebühr von 75,00 € pro Benutzung erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Bestattungsgeräte der Gemeinde Hagen im Bremischen wird eine Gebühr von 50,00 € pro Benutzung erhoben.

- (4) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Gemeinde Hagen im Bremischen werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

Bestattungsleistungen werden im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen von privaten Unternehmen ausgeführt. Diese werden von den jeweiligen Unternehmen in Form privatrechtlicher Entgelte direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 7 Übergangsregelung

Für Gebührenschuldner nach § 4, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder wieder erworben haben, gilt § 4 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die in § 4 „Gebühren“ Nummer 8 und 9 der Satzung der Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2003 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. November 2007 benannten Gebühren in Höhe von

- 8. 11,50/Jahr
- 9. 14,95 €/Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiter.

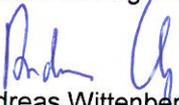
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 04.12.2014 und der 1. Änderung vom 15.02.2016 außer Kraft.

Der § 4 der Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2003 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. November 2007 „Gebühren“ Nummer 8 und 9 bleibt für alle zum 30.06.2013 bestehenden Grabstätten, bis zu einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte, bestehen.

Hagen, den 12.12.2019

Gemeinde Hagen im Bremischen


Andreas Wittenberg
Bürgermeister

